

Bundesamt für Sozialversicherungen

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter

(Werkstatt-Kreisschreiben, KSWS)

Gültig ab 1. Januar 2007

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	5
1. Anspruch auf Betriebsbeiträge	5
1.1 Öffentliche und gemeinnützige private Werkstätten: Definition und Voraussetzungen	6
2. Definition der Werkstätten	8
3. Anrechenbare Behinderte.....	9
4. Geltendmachung eines Betriebsbeitrages.....	9
4.1 Erstmalige Anmeldung neuer Werkstätten.....	9
4.2 Beitragsgesuch.....	10
4.3 Gesuchsformular	10
4.4 Eingabefrist	11
5. Betriebliche Voraussetzungen.....	11
5.1 Rechnungswesen.....	11
5.2 Rechnungsprüfung	11
5.3 Qualitätssicherung.....	12
5.4 Auskunftspflicht	12
5.5 Aktenaufbewahrung	12
6. Beitragsberechnung für Institutionen mit gültigem TAEP	13
6.1 Definition	13
6.2 Anrechenbare Arbeitsstunden.....	13
6.3 Auslastung.....	13
6.3.1 Definition	13
6.3.2 Mindestauslastung	14
6.4 Beitragsfestsetzung.....	14
7. Beitragsberechnung für Institutionen ohne gültigen TAEP	15
7.1 Grundsatz.....	15
7.2 Grundlage der Beitragsberechnung	16
7.2.1 Anrechenbare Kosten	16
7.2.1.1 Personalkosten	16
7.2.1.2 Raumkosten.....	17
7.2.1.3 Transportkosten	18
7.2.1.4 Kosten der behinderungsbedingten arbeitsmedizinischen Überwachung	19
7.2.1.5 Verwaltungs-, Unterhalts- und übrige behinderungsbedingte Mehrkosten.....	19

7.2.1.6	Einteilungskriterien für die Festsetzung des durchschnittlichen Prozentsatzes der behinderungsbedingten Mehrkosten.....	20
7.2.2	Anrechenbare Arbeitsstunden.....	21
7.2.3	Auslastung	21
7.2.3.1	Definition	21
7.2.3.2	Mindestauslastung	22
7.2.3.3	Unterauslastung.....	22
7.2.3.4	Überauslastung.....	22
7.2.4	Betreuungsverhältnis	23
7.2.5	Beitragsfestsetzung.....	24
7.3	Vergleich mit dem Betriebsbeitrag 2000	24
7.3.1	Grundsatz.....	24
7.3.2	Abweichung vom Betriebsbeitrag 2000 als Vergleichswert.....	25
8.	Beitragsberechnung für neue Institutionen	27
9.	Platzzuschlag	27
10.	Betreuungszuschlag	27
11.	Limite	28
12.	Akontozahlung.....	28
13.	Baubeiträge	28
14.	Inkrafttreten	28
Anhang 1:	Vom BSV zu bewilligende konzeptionelle und quantitative Änderungen	31
Anhang 2:	Raster Betreuungsverhältnis in Werkstätten.....	33
Anhang 3:	Qualitative Bedingungen für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten	35
Anhang 4:	Anforderungen an das Qualitätsmanagement.....	44

Rechtliche Grundlagen

¹Das vorliegende Kreisschreiben beruht auf den Art. 73, 75 und 75^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG).

²Ferner gelten die Ausführungsvorschriften von Art. 100 ff, insbesondere Art. 106 und Art. 107 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV) sowie die Verordnung des EDI über die Förderung der Invalidenhilfe vom 4. Dezember 2003.

1. Anspruch auf Betriebsbeiträge

¹Betriebsbeiträge werden öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätten ausgerichtet, denen aus der Beschäftigung und Betreuung von Behinderten zusätzliche Betriebskosten entstehen, die weder durch das Erwerbseinkommen dieser Personen noch durch individuelle Versicherungsleistungen oder zweckgebundene Leistungen der öffentlichen Hand abgedeckt werden können.

²Anspruch auf Betriebsbeiträge haben Werkstätten innerhalb der Landesgrenzen, die dauernd und überwiegend Behinderte im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) beschäftigen. Überwiegend heisst, dass mehr als 50% der bezahlten Gesamtarbeitsstunden durch Behinderte geleistet werden. Ausnahmsweise können Werkstätten, die nicht dauernd überwiegend Behinderte beschäftigen, Beiträge gewährt werden, wenn ihr Betriebs- und Betreuungskonzept in besonderem Masse auch auf die Beschäftigung von Behinderten ausgerichtet ist.

³Die Werkstätten müssen Teil einer kantonalen oder interkantonalen Planung sein. Betreuungs- und Betriebskonzepte sowie sämtliche relevanten konzeptionellen oder quantitativen Änderungen derselben (siehe Anhang 1) müssen vom Kanton akzeptiert und in die Planung aufgenommen sowie vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bewilligt werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf IV-Betriebsbeiträge.

⁴Die Trägerschaft einer Werkstätte muss mindestens 6 Arbeitsplätze für Behinderte anbieten, die unter den üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder beruflich nicht eingliederungsfähig sind. Die Behinderten sind regelmässig ganztägig oder stundenweise beschäftigt. Die Aufnahme von Behinderten darf nur im Rahmen der im Betriebs- und Betreuungskonzept der Werkstätte fixierten und in der vom BSV genehmigten kantonalen resp. interkantonalen Bedarfsplanung integrierten Kapazität erfolgen.

1.1 Öffentliche und gemeinnützige private Werkstätten: Definition und Voraussetzungen

¹Öffentliche Werkstätten sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantone, Gemeinden) getragene Betriebe, deren allfällige Betriebsüberschüsse ausschliesslich zugunsten dieser Werkstätten verwendet werden. Der Zweck einer solchen Werkstätte soll eindeutig der Beschäftigung von Behinderten dienen.

²Gemeinnützige private Werkstätten sind von gemeinnützigen Trägerschaften (Vereine, Stiftungen, usw.) getragene Betriebe, deren Zweck eindeutig der Beschäftigung von Behinderten dienen soll.

³Private Werkstätten müssen zudem folgende Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit aufweisen:

- Der statutarisch definierte Zweck der Werkstätte muss im öffentlichen Interesse liegen beziehungsweise auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Insbesondere muss die Werkstätte innerhalb ihrer Kapazitätsgrenzen allen Personen offen stehen, welche hinsichtlich der Kriterien Alter, Geschlecht und Behinderung dem Konzept der Werkstätte entsprechen.
- Die finanziellen Mittel sind haushälterisch einzusetzen. Insbesondere darf niemand auf Kosten der Werkstätte übermässigen Nutzen erzielen. Dies bedeutet unter anderem:
 - Löhne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen zu bewegen.
 - Das leitende Organ der Werkstätte (Vorstand, Stiftungsrat usw.) arbeitet ehrenamtlich, womit die Ausrichtung von Ent-

- schädigungen, die über den Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung für die Erledigung allfälliger besonderer Aufträge hinausgehen, ausgeschlossen ist.
- Bezahlte Auftragsvergebungen an Mitglieder des Vorstands resp. des Stiftungsrats dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten / Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen.
 - Dritte, die mit einer der Werkstätte zugehörigen Person verwandtschaftlich verbunden sind und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung stehen, dürfen nicht begünstigt werden.
 - Spenden sind zweckgebunden zu verwenden.
 - Ein allfälliger in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden, sondern ist für die Zweckerfüllung in den folgenden Jahren zu verwenden.
 - Bei Auflösung der Trägerschaft ist das verbleibende Vermögen, nach Tilgung aller Verpflichtungen, einer anderen Trägerschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.
- Die Gewaltentrennung ist einzuhalten. Das bedeutet konkret insbesondere:
 - Präsidium und Geschäftsleitung bzw. deren Stellvertretungen dürfen nicht verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein.
 - Das leitende Organ der Trägerschaft (Vereinsvorstand, Stiftungsrat, usw.) setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, wobei maximal 2 Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Sind 2 Mitglieder auf diese Art miteinander verbunden, setzt sich das leitende Organ aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.
 - Abgesehen von Mitgliedern der Geschäftsleitung kann eine entlohnte Mitarbeiterin oder ein entlohnter Mitarbeiter als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein. Weitere voll- oder teilzeitliche Mitarbeitende der Trägerschaft dürfen dem leitenden Organ nicht angehören.

- Bilanz und Erfolgsrechnung sind in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bericht ist jährlich durch einen Tätigkeitsbericht zu ergänzen.
- Hat die beitragsersuchende Werkstätte die Rechtsform der Genossenschaft, so ist sicherzustellen, dass das einbezahlte Genossenschaftskapital höchstens zum Zinssatz der Spareinlagen der örtlichen Kantonalbank verzinst wird. Die Anteilscheine dürfen höchstens zu ihrem Nennwert zurückbezahlt werden.

2. Definition der Werkstätten

¹Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang.

²Die Behinderten sollen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsverminderung entlohnt werden, geregelte Arbeitszeiten haben sowie Anstellungsverträge erhalten, die den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) genügen. Für die Beitragsbemessung wird i.d.R. von 1 500 bezahlten Stunden pro Jahr ausgegangen (bzw. 1 200 bezahlten Stunden pro Jahr in Werkstätten oder separaten Abteilungen, die von ihrer Zweckbestimmung her praktisch ausschliesslich psychisch Behinderte beschäftigen), was der vollen Arbeitszeit der Behinderten entspricht. Der Status einer derartigen Werkstätte oder einer separaten Abteilung mit 1 200 Stunden gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsstunden von psychisch Behinderten mindestens 90% der in der Werkstätte bzw. separaten Abteilung insgesamt bezahlten Behindertenarbeitsstunden betragen.

³Die volle Arbeitszeit der Werkmeisterinnen, Werkmeister und der nichtbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt für die Beitragsberechnung 2 000 bezahlte Stunden pro Jahr.

3. Anrechenbare Behinderte

¹Der Behindertenbegriff ist in Art. 8 ATSG geregelt. Auf dieser Grundlage anrechenbar sind behinderte Beschäftigte resp. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor dem Erreichen des AHV-Alters, die infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall an einem bleibenden oder längere Zeit dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden leiden und auf die Betreuung in einer geschützten Umgebung angewiesen sind. Als beschäftigte Personen gelten auch behinderte Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

²Berücksichtigt werden Behinderte, die vor Eintritt in die Werkstätte in der Eidg. AHV/IV versichert und/oder in der Schweiz wohnsitzberechtigt waren.

³Anrechenbar sind ebenfalls behinderte AHV-Bezügerinnen und AHV-Bezüger, sofern diese vor dem Erreichen des AHV-Alters bereits in der Werkstätte tätig waren und weiterhin beschäftigt werden.

⁴Auf Verlangen des BSV müssen die Werkstätten bei Einreichung des jährlichen Beitragsgesuchs einen Nachweis über die Anspruchsberechtigung für die als behindert gemeldeten Personen erbringen.

4. Geltendmachung eines Betriebsbeitrages

4.1 Erstmalige Anmeldung neuer Werkstätten

¹Vor der Betriebsaufnahme sind dem BSV über die zuständige kantonale Behörde Unterlagen mit folgenden Angaben und Informationen einzureichen:

- Rechtliche Grundlagen (Stiftungsurkunde mit Liste des Stiftungsrates und allfälliger weiterer Organe, Zweckbestimmung, Organisationsreglemente usw.)
- Betriebs- und Betreuungskonzept (vgl. Hinweise zu Ziff. 1.3, Anhang 3)
- Integration in die kantonale resp. interkantonale Bedarfsplanung
- Raumkonzept

- das Betriebsbudget für die ersten drei Jahre, das unter anderen folgende Angaben enthalten muss:
 - Personalbestand nach Funktionen
 - künftige Entwicklung der Arbeitsstunden der Behinderten nach Kategorien
 - künftige Entwicklung des Platzangebots
 - Betreuungsverhältnis und voraussichtliche Auslastung
- Beschreibung allfälliger Nebenbetriebe.

²Ein Anspruch auf Betriebsbeiträge kann erst geltend gemacht werden, nachdem dem BSV alle Unterlagen zugestellt wurden und das BSV seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

³Die Höhe des Betriebsbeitrages wird in Form eines Platzzuschlages durch den Kanton festgelegt. Im Übrigen gilt Ziffer 8 (Beitragsberechnung für neue Institutionen).

4.2 Beitragsgesuch

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres und in den folgenden Jahren sind dem BSV die vollständigen Gesuchsunterlagen um Gewährung eines Betriebsbeitrages an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter gemäss Ziffern 4.3 und 4.4 einzureichen.

4.3 Gesuchsformular

Das Gesuch um Gewährung eines Betriebsbeitrages ist auf dem offiziellen Formular dem Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, einzureichen.

Die Formulare für das Gesuch sind in elektronischer Form auf dem Internet unter <http://www.sozialversicherungen.admin.ch> abrufbar. Besteht seitens der Werkstätte kein Zugang zum Internet, kann das Formular beim BSV angefordert werden.

4.4 Eingabefrist

Das Beitragsgesuch ist dem BSV innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. in der Regel bis zum 30. Juni, einzureichen. Massgebend ist der Poststempel bzw. die Versandbestätigung; fehlen diese, gilt der BSV-Eingangsstempel. Bei Vorliegen zureichender Gründe kann die Frist vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Wird die ordentliche oder die erstreckte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

5. Betriebliche Voraussetzungen

5.1 Rechnungswesen

¹Die Buchhaltung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Verbindliche Grundlage dazu bildet ein Kontenrahmen analog desjenigen des Heim-Verbandes Schweiz (HVS, neu: CURAVIVA).

²Werkstätten mit Nebenbetrieben, wie Wohnheime, Eingliederungsstätten, Sonderschulen usw. müssen eine Kostenstellenrechnung führen und diese dem Betriebsbeitragsgesuch beilegen.

5.2 Rechnungsprüfung

¹Die jährliche Revision der Buchhaltung ist fachlich ausgewiesenen und unabhängigen Personen zu übertragen. Die Revisionsstelle muss im Sinne des Obligationenrechtes besonders befähigt sein.

²Der Revisionsbericht hat in Ergänzung zu den obligationenrechtlichen Vorschriften das Betriebsergebnis sowie die Bilanzsumme zu enthalten und bestätigt:

- die Einhaltung der Gliederung der Bilanz und Betriebsrechnung nach Kontenrahmen HVS (neu: CURAVIVA) oder allenfalls die

Überleitung vom in der Werkstätte angewandten Kontenplan analog zum HVS (neu: CURAVIVA)

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der verlangten Kostenstellenrechnungen.

5.3 Qualitätssicherung

¹Die Werkstätten sorgen für eine angemessene Qualitätssicherung in ihren Betrieben. Insbesondere sind die in Anhang 3 enthaltenen qualitativen Bedingungen einzuhalten. Ebenso ist ein Qualitätsmanagement (QM) einzuführen, das den Anforderungen in Anhang 4 genügt.

²Durch ein gültiges, von einer bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat ist zu belegen, dass die Kriterien BSV/IV-2000 eingehalten werden.

³Neue Werkstätten haben nach der Eröffnung drei Jahre Zeit für die Erlangung des BSV/IV-2000 Zertifikates.

5.4 Auskunftspflicht

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat den Kontrollorganen des BSV die nötige Auskunft zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die Buchhaltung zu gewähren.

5.5 Aktenaufbewahrung

Ausser den Buchhaltungsunterlagen (einschliesslich der Lohnlisten) sind die für die Festsetzung des Betriebsbeitrages erforderlichen Unterlagen während 5 Jahren aufzubewahren.

6. Beitragsberechnung für Institutionen mit gültigem TAEP

6.1 Definition

Das BSV kann mit den Institutionen einen Vertrag im Sinne von Art. 107^{bis} IVG abschliessen. Die Verträge, so genannte TAEP-Verträge (Tagesansatz Entlastungsprogramm), sind unter der Voraussetzung gültig, dass sie von Institution und BSV rechtsgültig unterzeichnet sind. Basis für die Verträge ab 2007 ff. bilden die zuletzt gültigen Verträge und Nachträge, auch wenn letztere durch die Institution nicht unterschrieben wurden. Für Institutionen ohne gültigen TAEP vor 2007 gilt als Basis die Berechnung gemäss Ziffer 7.2 und 7.3.

6.2 Anrechenbare Arbeitsstunden

Berücksichtigt werden die Arbeitsstunden der Behinderten in der Institution. Die Arbeitsstunden von Eingliederungsfällen werden bei der Festlegung des anrechenbaren Betriebsbeitrags nicht als Behindertenarbeitszeit angerechnet. Hingegen werden für die Berechnung des anrechenbaren Ausgabenüberschusses die Eingliederungsfälle – unter Berücksichtigung der entsprechenden Tarifeinnahmen – voll angerechnet.

6.3 Auslastung

6.3.1 Definition

Unter Auslastung ist das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der in der Werkstätte pro Jahr insgesamt bezahlten Arbeitsstunden der Behinderten und der vom BSV in der kantonalen resp. interkantonalen Bedarfsplanung genehmigten Kapazität (Anzahl Arbeitsplätze in Arbeitsstunden ausgedrückt) zu verstehen.

6.3.2 Mindestauslastung

¹Eine Werkstätte muss im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80% ausgelastet sein.

²Bei wiederholtem Nichterreichen der Mindestauslastung (Unterauslastung) muss die Werkstätte in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen ergreifen. Die jeweilige Situation ist bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

³Eine Kürzung wegen Unterauslastung entfällt, sofern die Auslastung über 50% liegt. Fällt die Auslastung unter 50%, entfällt der Anspruch auf einen Betriebsbeitrag.

6.4 Beitragsfestsetzung

¹Pro anrechenbare Arbeitsstunde erhält die Institution den vertraglich festgelegten Betriebsbeitrag. Der Gesamtbeitrag für ein Betriebsjahr darf den im Vertrag festgehaltenen maximalen Beitrag nicht überschreiten. Zudem kann der ausbezahlte Betriebsbeitrag den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Ausgabenüberschuss nicht übersteigen. Abschreibungen zu Lasten der Betriebsrechnung werden für die Berechnung des anrechenbaren Ausgabenüberschusses nur im Rahmen folgender Ansätze angerechnet: Immobilien 10% vom jeweiligen Restwert; Mobilien 35% vom jeweiligen Restwert. Bis zum Erreichen des errechneten Betriebsbeitrages wird eine beitrags technische Reserve zugelassen. Die Reserve beträgt höchstens 6,5% des anrechenbaren Aufwandes insgesamt.

²Die Teuerung gegenüber dem Jahr 2000 lag bei höchstens 3% für das Jahr 2004, 4,5% für das Jahr 2005, 6% für das Jahr 2006; für das Jahr 2007 beträgt sie 7,5%. Für allfällige Folgejahre wird die Teuerung vom BSV, gestützt auf die vom Bundesrat für die Bundesvoranschläge bzw. -finanzpläne zu Grunde gelegten massgebenden wirtschaftlichen Eckwerte, festgelegt. Institutionen mit gültigem TAEP-Vertrag haben Anspruch auf den vollen pauschalen Teuerungsausgleich.

³Bei Trägerschaften mit verschiedenen Institutionen, die getrennte Gesuche einreichen, kann der Betriebsbeitrag, welcher der Trägerschaft insgesamt ausgerichtet wird, den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Ausgabenüberschuss aller unter Art. 73 Abs. 2 Bst. b und c IVG beitragsberechtigten Institutionen zusammen nicht übersteigen.

⁴Der Betriebsbeitrag darf die in Ziffer 11 festgelegte Limite nicht übersteigen.

7. Beitragsberechnung für Institutionen ohne gültigen TAEP

7.1 Grundsatz

¹Der Betriebsbeitrag entspricht den zusätzlichen Betriebskosten, die der Werkstätte aus der Beschäftigung Behinderter entstehen, sofern der Betrieb wirtschaftlich und zweckmässig geführt wird.

²Die Höhe der aus der Beschäftigung Behinderter in Werkstätten entstehenden zusätzlichen Betriebskosten hängt davon ab, inwieweit das Leistungsvermögen der einzelnen behinderten Person unter demjenigen einer voll arbeitsfähigen Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters liegt.

³Diese Mehrkosten erwachsen Betrieben, weil

- sie im Verhältnis zu den beschäftigten Personen eine grössere Anzahl von Werkmeisterinnen/Werkmeistern, Vorarbeiterinnen/Vorarbeitern, Instruktorinnen/Instruktoren benötigen.
- sie zufolge des beschränkten Leistungsvermögens der Beschäftigten mengenmässig nur eine verringerte oder zeitlich verzögerte Produktion zu erzielen vermögen.
- sie eine arbeitsmedizinische Überwachung benötigen.
- sie Transportkosten für die Zurücklegung des Arbeitsweges der auswärts wohnenden Behinderten haben.
- sie einen Mehraufwand an Raumkosten für behindertengerechte Räumlichkeiten haben.

⁴Bei unwirtschaftlicher oder unzweckmässiger Betriebsführung limitiert das BSV den Betriebsbeitrag.

⁵Das BSV überprüft die durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller deklarierten Angaben, nötigenfalls vor Ort.

7.2 Grundlage der Beitragsberechnung

7.2.1 Anrechenbare Kosten

Bei wirtschaftlicher und zweckmässiger Betriebsführung werden folgende Kosten ganz oder teilweise berücksichtigt:

7.2.1.1 Personalkosten

¹Grundsätzlich sind die Löhne der Werkmeisterinnen/Werkmeister, Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Instruktorinnen/Instruktoren sowie der übrigen in der Produktion tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anrechenbar, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Besoldungsordnung.

²Für Betriebe, welche nicht die kantonale Besoldungsordnung anwenden, gelten folgende Höchstansätze:

Werkmeisterin, Werkmeister 1	Fr. 80 800.—
Vorarbeiterin, Vorarbeiter 1	Fr. 80 800.—
Werkmeisterin, Werkmeister 2	Fr. 72 700.—
Vorarbeiterin, Vorarbeiter 2	Fr. 72 700.—
Werkmeisterin, Werkmeister 3	Fr. 65 000.—
Vorarbeiterin, Vorarbeiter 3	Fr. 65 000.—

³Nicht berücksichtigt werden insbesondere die Kosten des Leitungs-, Verwaltungs-, Reinigungs- und Transportpersonals.

⁴Anrechenbar sind die Bar- und Naturallöhne und alle übrigen der AHV-Beitragspflicht unterstehenden Bezüge (Ort- und Teuerungszulagen, Gratifikationen, Leistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für den Lohnausfall wegen Unfall, Krankheit oder Militärdienst usw.) sowie die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und andere Vorsorgeeinrichtungen.

⁵Für Verpflegung und Unterkunft sind die Naturallohnwerte der AHV massgebend.

⁶Die effektiven Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen einschliesslich der nicht zurückerstatteten Familien- und Kinderzulagen (Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Unfall- und Krankenversicherung, Pensionskassen, und dergleichen) werden grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt, jedoch maximal bis zu 20% der anrechenbaren Bar- und Naturallöhne gemäss AHV-Abrechnung.

⁷Darüber hinaus können lediglich als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt werden: Arbeitgeberanteile von Einkaufssummen und Nachzahlungen an Pensionskassen oder andere Vorsorgeeinrichtungen. Für Angestellte, die nach Zurücklegung des 40. Altersjahres in die Pensionskasse eintreten, werden die Arbeitgeberanteile bis zu 10 000.– Franken ganz und für den übersteigenden Betrag zu höchstens 50% angerechnet.

⁸Übersteigen die Gehälter und die Spesenvergütungen die für eine vergleichbare Tätigkeit üblichen Entgelte, so werden sie für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ferner werden die vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vereinnahmten Lohnausfallentschädigungen (wie Erwerbsausfallentschädigung bei Militärdiensten, Unfall- und Krankengelder) von den anrechenbaren Bruttolöhnen abgezogen.

⁹Übt eine unter Ziff. 7.2.1.1, Abs. 1 erwähnte Person gleichzeitig auch Aufgaben aus, die nicht berücksichtigt werden können (Ziff. 7.2.1.1, Abs. 3), so werden die Kosten gemäss Ziff. 7.2.1.1, Abs. 4 bis 8 nur anteilmässig berücksichtigt.

¹⁰Aus- und Weiterbildungskosten sowie Supervision und Praxisbegleitung werden bis maximal 1,2% der anrechenbaren Löhne und Sozialaufwendungen berücksichtigt.

7.2.1.2 Raumkosten

¹Die Werkstattflächen sind grundsätzlich voll anrechenbar, jedoch höchstens bis zu 25 m² pro behinderte Person, wobei die Arbeits-

stunden in die volle Arbeitszeit (1 500 bzw. 1 200 (Werkstätten oder separate Abteilungen für psychisch Behinderte) Stunden) umgerechnet werden.

²Die Kosten für eigene Räume umfassen eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des investierten Kapitals sowie die Kosten des Unterhalts, der Reparaturen, der Beleuchtung und der Heizung. Die jährlichen Raumkosten werden mit einem Pauschalansatz von Fr. 160.– pro m² abgegolten.

³Wurde aus Mitteln der IV ein Baubeitrag für eine Werkstätte ausgerichtet, so wird der Ansatz gemäss Ziff. 7.2.1.2 Abs. 2 um 80% des für den Baubeitrag massgeblichen Beitragssatzes gekürzt.

⁴Für Werkstätten, die in gemieteten Räumen untergebracht sind, gelten die tatsächlichen Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung. Die Aufzählung ist abschliessend. Betrachtet das BSV diese Kosten als zu hoch, so werden sie nach Rücksprache mit der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller für die Beitragsberechnung herabgesetzt. Für die Festsetzung der Mietzinse gelten die ortsüblichen Verhältnisse.

7.2.1.3 Transportkosten

¹Berücksichtigt werden lediglich die Kosten für den Sammeltransport der Behinderten vom Wohnort zur Werkstätte und zurück, sofern diese aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, den Arbeitsweg aus eigener Kraft oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen.

²Stellt die Werkstätte für die anrechenbaren Transporte ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung, so können die Kosten der Fahrerin, des Fahrers (Lohn und Arbeitgeberbeiträge an Sozialleistungen) sowie je Kilometer bis maximal 60 Rappen für den Unterhalt in Rechnung gestellt werden. Sammeltransporte, die durch Dritte durchgeführt werden, sind ebenfalls anrechenbar.

³Über die gefahrenen Kilometer ist auf jeden Fall eine besondere Kontrolle zu führen, die dem Gesuch beizulegen ist.

⁴Die maximale Entschädigung je km beträgt Fr. 2.50.

⁵Nicht anrechenbar sind sämtliche Transporte für Freizeitfahrten wie Ferienlager, Ausflüge, Besuche in Schwimmbädern, sowie Materialtransporte, Verwaltungstransporte, usw.

7.2.1.4 Kosten der behinderungsbedingten arbeitsmedizinischen Überwachung

Anrechenbar sind die Honorare der Ärztin, des Arztes, die darüber zu wachen haben, dass die den einzelnen behinderten Personen zugewiesenen Arbeiten hinsichtlich der physischen und psychischen Belastung angemessen und geeignet sind, und die für die allgemeinen arbeitshygienischen Verhältnisse im Betrieb verantwortlich sind. Bei 1 500 bzw. 1 200 (Werkstätten oder separate Abteilungen für psychisch Behinderte) Arbeitsstunden je behinderte Person werden maximal Fr. 250.– vergütet.

7.2.1.5 Verwaltungs-, Unterhalts- und übrige behinderungsbedingte Mehrkosten

¹Verwaltungs- und Unterhaltskosten sowie andere nicht erfasste behinderungsbedingte Mehrkosten werden mit einem Prozentzuschlag der anderen anrechenbaren Kosten abgegolten.

²Der Prozentsatz richtet sich nach dem Durchschnitt der in den Kategorien a bis d beschäftigten Behinderten auf Basis der bezahlten Stunden pro Jahr und Behinderten.

³Die Multiplikatoren für die Bildung des Prozentsatzes sind:

Kategorie a:	7
Kategorie b:	12
Kategorie c:	16
Kategorie d:	20

7.2.1.6 Einteilungskriterien für die Festsetzung des durchschnittlichen Prozentsatzes der behinderungsbedingten Mehrkosten

¹Durchschnittlicher Prozentsatz der behinderungsbedingten Mehrkosten

Kategorie a:

- Behinderte mit einem Leistungsvermögen bis höchstens 10% (Leistungslöhne zwischen 0.25 und 2.35 Franken pro Stunde) 100

Kategorie b:

- Behinderte mit einem Leistungsvermögen zwischen 11% und 25% (Leistungslöhne zwischen 2.36 und 7.05 Franken pro Stunde) 80

Kategorie c:

- Behinderte mit einem Leistungsvermögen zwischen 26% und 50 % (Leistungslöhne zwischen 7.06 und 14.10 Franken pro Stunde) 70

Kategorie d:

- Behinderte mit einem Leistungsvermögen zwischen 51% und 90% (Leistungslöhne höher als 14.11 Franken pro Stunde) 25

Kategorie e:

- Nichtbehinderte Arbeitskräfte 0
- Anteile Werkmeisterin, Werkmeister für unmittelbar produktive Tätigkeit 0
- Personen im AHV-Alter, die nach Erreichung der AHV-Altersgrenze in die Werkstätte eingetreten sind 0
- individuell verfügte berufliche Eingliederungen (individuelle Kostenvergütung) 0
- übrige betreute Nichtbehinderte 0

Kategorie f:

- Einführung Schwerstbehinderter in die Beschäftigung (je nach Art der Beschäftigung bis zu 6 Monaten) 150

²Zusätzlich ausgerichtete Soziallöhne sind separat auszuweisen und zu begründen.

³Das BSV passt die Leistungslohnansätze sporadisch an.

⁴Regelung für klinikentlassene psychisch Behinderte in Werkstätten für psychisch Behinderte:

Die Regelung gilt für klinikentlassene, vor einer möglichen beruflichen Eingliederung stehende Behinderte einmalig und während einer Dauer von längstens 6 Monaten. Werkstätten, welche solche Behinderte aufnehmen, erfassen die bezahlten Stunden der Betroffenen grundsätzlich in der Kategorie „a“. Um bei der Beitragsbemessung dem zusätzlichen Betreuungsaufwand gerecht zu werden, sind die bezahlten Stunden – mit einer Begründung versehen – separat auszuweisen. Die geleisteten anrechenbaren Stunden, umgerechnet auf volle Behindertenarbeitstage, werden anlässlich der Betriebsbeitragsberechnung mit einem Zuschlag von 50% des Tagesansatzes des Betriebsbeitrages abgegolten.

7.2.2 Anrechenbare Arbeitsstunden

Die Arbeitszeit von Eingliederungsfällen wird bei der Festlegung des anrechenbaren Betriebsbeitrags nicht als Behindertenarbeitszeit angerechnet. Hingegen werden für die Berechnung des anrechenbaren Ausgabenüberschusses die Eingliederungsfälle – unter Berücksichtigung der entsprechenden Tarifeinnahmen – voll angerechnet.

7.2.3 Auslastung

7.2.3.1 Definition

Unter Auslastung ist das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der in der Werkstätte pro Jahr insgesamt bezahlten Arbeitsstunden der Behinderten, umgerechnet auf die Anzahl Behinderte (Anzahl Arbeitsstunden (1 500 bzw. 1 200 (Werkstätten oder separate Abteilungen für psychisch Behinderte) pro Jahr = 1 behinderte Person)), und der vom BSV in der kantonalen resp. interkantonalen Bedarfs-

planung genehmigten Kapazität (Arbeitsplätze für Behinderte) zu verstehen.

7.2.3.2 Mindestauslastung

Eine Werkstätte muss im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80% ausgelastet sein.

7.2.3.3 Unterauslastung

¹Unterauslastung liegt vor, wenn die Auslastung einer Werkstätte im Jahresdurchschnitt unter 80% der zuerkannten Kapazität liegt. In diesem Fall kürzt das BSV den berechneten Betriebsbeitrag resp. den anrechenbaren Ausgabenüberschuss prozentual um den unter der Mindestauslastung liegenden Wert. Fällt die Auslastung unter 50%, entfällt der Anspruch auf einen Betriebsbeitrag.

²Eröffnet eine Trägerschaft, die bis anhin keine Werkstätte führte, eine solche, so wird während der ersten 2 Jahre eine tiefere Auslastung akzeptiert, die jedoch nicht unter 50% fallen darf. Bei Erweiterungen des Platzangebotes muss die minimale Auslastung von 80% innerhalb der ersten zwölf Betriebsmonate erreicht sein. In beiden Fällen wird die Auslastung für diesen Zeitraum aufgrund der am Jahresende vorliegenden Namensliste der in der Werkstätte oder als Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter beschäftigten Personen ermittelt.

³Bei wiederholter Unterauslastung muss die Werkstätte in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen ergreifen. Das BSV bezieht die jeweilige Situation bei der folgenden Bedarfsplanungsperiode ein.

7.2.3.4 Überauslastung

Überauslastung liegt vor, wenn die Auslastung einer Werkstätte im Jahresdurchschnitt über 100% der zuerkannten Kapazität liegt. In diesem Fall kürzt das BSV den berechneten Betriebsbeitrag resp.

den anrechenbaren Ausgabenüberschuss prozentual um den über 100% liegenden Wert. Das BSV kann auf eine Kürzung verzichten, wenn die Werkstätte mittels ihres Betriebs- und Betreuungskonzeptes sowie der Arbeitsverträge belegt, dass die jährliche Arbeitszeit der Behinderten 1 500 Stunden resp. 1 200 Stunden (Werkstätten oder separate Abteilungen für psychisch Behinderte) pro Jahr überschreitet und dass die Überauslastung nur aufgrund der höheren jährlichen Arbeitszeit zustande kommt. Das BSV kann ebenfalls auf eine Kürzung verzichten, wenn die Werkstätte darlegt, dass die Überauslastung auf einer vorübergehenden Doppelbelegung beruht. In beiden Fällen ist der Gesuchseingabe eine entsprechende schriftliche Erklärung beizulegen.

7.2.4 Betreuungsverhältnis

¹Für die Berechnung des Betreuungsverhältnisses wird die Anzahl Behinderter durch die Anzahl Werkmeisterinnen und Werkmeister mit Betreuungsaufgaben dividiert.

²Als Basis für die Berechnung der Anzahl Behinderter gelten die effektiv bezahlten Stunden dividiert durch 1 500 bzw. 1 200 (Werkstätten oder separate Abteilungen für psychisch Behinderte).

³Als Basis für die Anzahl Werkmeisterinnen und Werkmeister dient die Anzahl Arbeitsstunden der Werkmeisterinnen und Werkmeister mit Betreuungsaufgaben dividiert durch 2000.

⁴Das Betreuungsverhältnis hängt von der Zielgruppe und der Art der für diese Gruppe möglichen Tätigkeit ab.

⁵Für den Entscheid betreffend die Einstufung der Werkstätten wird auf Anhang 2 des Kreisschreibens verwiesen.

⁶Liegt das Betreuungsverhältnis über der Norm, kürzt das BSV den entsprechenden Betriebsbeitrag. Durch die Kürzung wird das Betreuungsverhältnis – und somit die Löhne – auf die vom BSV zulässigen Limiten beschränkt.

7.2.5 Beitragsfestsetzung

¹Der ausbezahlte Betriebsbeitrag kann den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Ausgabenüberschuss nach Einbezug einer allenfalls notwendigen Kürzung wegen Unter- bzw. Überauslastung nicht übersteigen. Abschreibungen zu Lasten der Betriebsrechnung werden für die Berechnung des anrechenbaren Ausgabenüberschusses nur im Rahmen folgender Ansätze angerechnet: Immobilien 10% vom jeweiligen Restwert; Mobilien 35% vom jeweiligen Restwert. Bis zum Erreichen des errechneten Betriebsbeitrages wird eine beitragsstechnische Reserve zugelassen. Die Reserve beträgt höchstens 6,5% des anrechenbaren Aufwandes insgesamt.

²Bei Trägerschaften mit verschiedenen Institutionen, die getrennte Gesuche einreichen, kann der Betriebsbeitrag, welcher der Trägerschaft insgesamt ausgerichtet wird, den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Ausgabenüberschuss nach Einbezug einer allenfalls notwendigen Kürzung wegen Unter- bzw. Überauslastung, aller unter Art. 73 Abs. 2 Bst. b und c IVG beitragsberechtigten Institutionen zusammen nicht übersteigen.

³Der Betriebsbeitrag darf die in Ziffer 11 festgelegte Limite nicht übersteigen.

7.3 Vergleich mit dem Betriebsbeitrag 2000

7.3.1 Grundsatz

¹Für die Jahre 2007 ff gelten für die Betriebsbeiträge, zusätzlich zu den Bestimmungen unter Ziffer 7.2, folgende Voraussetzungen:

- der gesamte jährliche Betriebsbeitrag darf den ausbezahlten Beitrag für das Jahr 2000 zuzüglich der Teuerung gemäss Abs. 2 nicht übersteigen.
- der Betriebsbeitrag pro Stunde darf den Beitrag pro Stunde des Jahres 2000 zuzüglich der Teuerung gemäss Abs. 2 nicht übersteigen.

²Die Teuerung gegenüber dem Jahr 2000 lag bei 2.29% für das Jahr 2004, 3.09% für das Jahr 2005, 4.39% für das Jahr 2006; für das Jahr 2007 beträgt sie höchstens 5.89%. Für allfällige Folgejahre

wird die Teuerung vom BSV, gestützt auf die vom Bundesrat für die Bundesvoranschläge bzw. -finanzpläne zu Grunde gelegten massgebenden wirtschaftlichen Eckwerte, festgelegt. Liegt die effektive Teuerung unter diesen Ansätzen, so wendet das BSV die effektive Teuerung an. Der volle Teuerungsausgleich wird nur gewährt, wenn der anrechenbare Ausgabenüberschuss und die Limite gemäss Ziffer 11 nicht überschritten werden.

7.3.2 Abweichung vom Betriebsbeitrag 2000 als Vergleichswert

¹Für Werkstätten, die seit 2000 das Platzangebot erweitert bzw. reduziert und/oder einen Betreuungszuschlag beantragt haben, gilt als Vergleichswert der Betriebsbeitrag des Jahres 2000, wie er unter Berücksichtigung der Anzahl neuer Plätze bzw. des Betreuungszuschlages ausgefallen wäre (vgl. Ziffern 9 und 10).

²Für Werkstätten, denen im Jahr 2000 Beitragskürzungen angemeldet und/oder ab 2001 und für die Folgejahre angewandt wurden, gilt als Vergleichswert der Betriebsbeitrag des Jahres 2000, wie er unter Berücksichtigung dieser Kürzung ausgefallen wäre.

³Für Trägerschaften mit mehreren Beitragsgesuchen, welche nach dem Jahr 2000 nur noch ein zusammenfassendes Gesuch eingereicht haben, werden die verschiedenen Beiträge im Jahr 2000 für die Festlegung des Vergleichswerts zusammengezählt.

⁴Für Werkstätten im landwirtschaftlichen Bereich, die ab 2001 keine Direktzahlungen¹ an die Landwirtschaft mehr erhalten und den Ausfall ganz oder teilweise aus den Mitteln der IV kompensiert erhielten, gilt als Vergleichswert der Betriebsbeitrag des Jahres 2000, wie er unter Berücksichtigung dieser Kompensation der IV ausgefallen wäre.

⁵Für Werkstätten, die aufgrund der neuen BSV-Richtlinien (vgl. Nachtrag 5 zum Wohnheim-Kreisschreiben, gültig ab 1. Januar 2002) in den Jahren 2001 bis 2002 eine Konzeptänderung vornehmen mussten, gilt als Vergleichswert der Betriebsbeitrag desjenigen Jahres, in welchem erstmals nach den neuen Weisungen abgerech-

¹ Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998

net wurde. Die Teuerung (1% jährlich) wird entsprechend reduziert. Wurde die Konzeptänderung erst im Jahr 2003 vorgenommen, so wird eine individuelle Lösung gesucht.

⁶Für Werkstätten, denen im Jahr 2000 ein deutlich tieferer Betriebsbeitrag (mindestens 5%) ausgerichtet worden ist als in den Jahren 1999 und 2001, gilt als Vergleichswert der kleinere der Betriebsbeiträge (Betriebsbeitrag und Beitrag pro Stunde) der Jahre 1999 oder 2001 (an Stelle des Betriebsbeitrages 2000).

⁷Für neue Werkstätten, die im Jahr 2000 den Betrieb aufgenommen haben, gilt als Vergleichswert der kleinere der Betriebsbeiträge (Betriebsbeitrag und Beitrag pro Stunde) der Jahre 2000 oder 2001.

⁸Für neue Werkstätten, die den Betrieb im Jahr 2001 aufgenommen haben, gilt als Vergleichswert der kleinere der Betriebsbeiträge (Betriebsbeitrag und Beitrag pro Stunde) der Jahre 2001 oder 2002, unter Berücksichtigung des Budgets des Jahres 2004.

⁹Für neue Werkstätten, die den Betrieb im Jahr 2002 aufgenommen haben, gilt als Vergleichswert für das Jahr 2004 der Betriebsbeitrag 2002 unter Berücksichtigung des Budgets des Jahres 2004. Für die Folgejahre wurde der Vergleichswert mit dem BSV neu ausgehandelt. Nebst den Werten des TAEP 2004 wurden für diese Verhandlungen der Betriebsbeitrag 2003, die Erfolgsrechnung 2004 und das Budget 2005 berücksichtigt.

¹⁰Für neue Werkstätten, die den Betrieb im Jahr 2003 aufgenommen haben, gilt als Vergleichswert für das Jahr 2004 die Angaben des Budgets des Jahres 2004. Für die Folgejahre wurde der Vergleichswert mit dem BSV neu ausgehandelt. Nebst den Werten des TAEP 2004 wurden für diese Verhandlungen der Betriebsbeitrag 2003, die Erfolgsrechnung 2004 und das Budget 2005 berücksichtigt.

¹¹Eröffnet eine bestehende Trägerschaft ab 2007 neue Plätze, so gilt hierfür der vom Kanton zuerkannte und vom BSV bewilligte Platzzuschlag.

¹²Die Limite gemäss Ziffer 11 darf in keinem Fall überschritten werden.

8. Beitragsberechnung für neue Institutionen

Für neue Werkstätten, die den Betrieb ab 2007 aufnehmen, gilt der vom Kanton zuerkannte Platzzuschlag. Im Übrigen sind die Bestimmungen gemäss Ziffer 6 massgebend. Bei Nichtunterzeichnen des TAEP-Vertrages besteht Anspruch auf die effektive Teuerung gemäss Ziffer 7.3.1.

9. Platzzuschlag

¹Für das Jahr 2007 ff. kann Werkstätten, die gegenüber dem Vorjahr das Platzangebot erweitert haben, zusätzlich ein Platzzuschlag gewährt werden.

²Beiträge für neue Plätze ab 2007 werden gewährt, sofern in der vom Kanton geführten und vom BSV bewilligten Bedarfsplanung die Anzahl Plätze und ein allfälliger Platzzuschlag für die neuen Plätze enthalten ist.

³Es werden nur Beiträge für neue Plätze ausgerichtet, wenn sie zu mindestens 50% durch Behinderte belegt sind.

⁴Der Antrag für einen Platzzuschlag muss beim Kanton eingereicht werden.

⁵Das BSV berücksichtigt die Platzzuschläge gemäss genehmigter Bedarfsplanung beim Erstellen der TAEP-Verträge für das entsprechende Jahr.

10. Betreuungszuschlag

¹Institutionen, die für das Jahr 2007 ff. einen erhöhten Betreuungsbedarf ausweisen, können beim Kanton einen Betreuungszuschlag beantragen.

²Das BSV berücksichtigt die Betreuungszuschläge gemäss genehmigter Bedarfsplanung beim Erstellen der TAEP-Verträge für das entsprechende Jahr.

11. Limite

¹Der Betriebsbeitrag darf 17 Franken pro bezahlte Arbeitsstunde nicht übersteigen.

²Diese Limite kann nur für Personen mit einer schweren Behinderung ausgeschöpft werden.

³Vorstehende Limite darf weder durch Platzzuschläge noch durch Betreuungszuschläge überschritten werden.

12. Akontozahlung

¹Für das laufende Betriebsjahr wird automatisch eine Akontozahlung ausgerichtet. Sie wird auf der Basis des TAEP-Vertrages ermittelt und beträgt maximal 80%. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten ab April resp. Oktober.

²Ist absehbar, dass der Betriebsbeitrag für das entsprechende Betriebsjahr unter demjenigen des TAEP-Maximums liegt (unabhängig, ob TAEP gültig) , kann der Prozentsatz entsprechend gekürzt werden.

³Ist ein Betriebsbeitragsgesuch nach 12 Monaten nach der Eingabefrist noch nicht abgerechnet, kann eine weitere Akontozahlung bis höchstens zum maximalen Betriebsbeitrag gemäss TAEP angefordert werden.

13. Baubeiträge

Anlässlich der Überprüfung des Betriebsbeitragsgesuches wird auch die Einhaltung der Bedingungen allfälliger Baubeitragsverfügungen überprüft.

14. Inkrafttreten

¹Das vorliegende Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist erstmals anwendbar auf Betriebsbeiträge, die aufgrund

einer am 31. Dezember 2007 oder später abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt werden.

²Dieses Kreisschreiben ersetzt das Werkstatt-Kreisschreiben (KSW) vom 1. Januar 2004. Das Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten im Leistungsvertrag für die Dauerbeschäftigung Behinderter, gültig ab 1. Juli 2002, tritt per Ende 2006 ausser Kraft.

Anhang

Anhang 1: Vom BSV zu bewilligende konzeptionelle und quantitative Änderungen

Anhang 2: Raster Betreuungsverhältnis in Werkstätten

Anhang 3: Qualitative Bedingungen für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten

Anhang 4: Anforderungen an das Qualitätsmanagement

Anhang 1: Vom BSV zu bewilligende konzeptionelle und quantitative Änderungen

Folgende Änderungen sind vor Inkrafttreten dem BSV schriftlich zu unterbreiten und von diesem schriftlich zu genehmigen:

1. Organisation

- Änderungen der formellen Gegebenheiten
 - Statutenanpassungen (Änderungen gemäss Ziffer 1.1 „Öffentliche und gemeinnützige private Werkstätten: Definition und Voraussetzungen“)
 - Trennung/Fusion von Trägerschaften

- Platzänderungen

Bei Platzänderungen, die zu einer Reduktion der Plätze unter 6 (Werkstätten, Tagesstätten) resp. unter 12 (Wohnheime, kollektive Wohnformen) pro Trägerschaft führen, hat die Trägerschaft dem BSV schriftlich zu bestätigen, dass sie dadurch den Anspruch auf IV-Beiträge verliert.

2. Klientinnen/Klienten

- Veränderungen in der Zielgruppe
 - Art der Behinderung
 - Schweregrad der Behinderung

Sofern die Mutation in der Zielgruppe eine konzeptionelle Neuausrichtung nach sich zieht.

3. Dienstleistungen

- Veränderungen im Angebot
 - Aufhebung von Produktions-/Beschäftigungsangeboten, für die IV-Beiträge an Einrichtungen bezahlt wurden resp. Aufbau

neuer Angebote, für die Einrichtungsbeiträge geltend gemacht werden sollen.

- Aufheben einer bestehenden/Bilden einer neuen Beschäftigungsgruppe in einer Werkstatt, Aufbau/Aufheben von integrierter Beschäftigung in einem Wohnheim usw.

Anhang 2: Raster Betreuungsverhältnis in Werkstätten

Kriterien	Schwerpunkt des Werkstattangebots			
Zielgruppe	leistungsschwache Behinderte, Verhaltensschwierige, wenig gruppenfähig	Behinderte, welche auch in grossen Gruppen oder Abteilungen einfache Arbeiten ausführen können	Behinderte, welche einfache Facharbeiten ausführen können	Behinderte, welche Facharbeiten mit hohen Anforderungen ausführen können
Mögliche Gruppengrösse	4–15	20–30	10–20	5–10
Art der Tätigkeiten	einfache Montage- und Bastelarbeiten; zeitweise Einzelförderung (auch im Sinne der Aktivierung des Körpers und der Sinne)	einfache Seriearbeiten im Bereich Montage und Verpackung	einfache, fachspezifische Arbeiten und Aufträge, mit der Industrie vergleichbar	anspruchsvollere, spezifische Facharbeiten, vorwiegend als Einzelaufträge
Zielsetzung des Behindertenplatzes	Angebot für Behinderte, deren Tätigkeiten in sehr geringem Ausmass wirtschaftlich verwertbar sind	wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten in einem geschützten Rahmen ausführen	wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten in einem geschützten Rahmen ausführen	wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten in einem geschützten Rahmen ausführen
Betreuungsanteil für persönliche Bedürfnisse der Behinderten	hoch	durchschnittlich	gering	gering

Kriterien	Schwerpunkt des Werkstattangebots			
Betreuungsanteil für fach-/arbeits-spezifische Unterstützung	gering	durchschnittlich	hoch	sehr hoch
Beispiele	Werkgruppen Förder- und Aufbau- gruppen	Montageabteilung	Mechanische Werk- stätte Schreinerei Kartonage Landwirtschaft Gärtnerei usw.	Büro EDV usw.
maximal anre- chenbares Betreuungsver- hältnis Personal: Behinderte	1 : 4	1 : 10	1 : 8	1 : 6

Anhang 3: Qualitative Bedingungen für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
1.	Organisation					
1.1	Trägerschaft	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Trägerschaft und der Leitung sind festgehalten. Die Beziehungen und Unterstellungen sind in einem Organigramm ersichtlich.	Statuten, Organigramm, Kompetenzenregelung, u.ä.	vorhanden	2001	Wohnheime (WH) ² Werkstätten (WS) Tagesstätten (TS)
1.2	Infrastruktur	Das Richtraumprogramm für Bauten der IV ist eingehalten.	Gutachten des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) oder Grundrisspläne mit Angabe von Grösse und Zweckbestimmung pro Raum	vorhanden oder Ausnahmeevereinbarung mit dem BSV	2003	WH, WS, TS
1.3	Leitbild, Konzepte	Ein Leitbild sowie ein Betriebs- und Betreuungskonzept ist gemäss den BSV-Richtlinien vorhanden.	Leitbild, Betriebs- und Betreuungskonzept (siehe Hinweise Anhang 3)	vorhanden	2001	WH, WS, TS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
1.4	Personal	Für jede Funktion besteht ein Anforderungsprofil und ein Stellenbeschrieb.	Stellenbeschrieb/ Pflichtenheft	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Jede/r MitarbeiterIn (MA) hat einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag.	Arbeitsvertrag	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Die Form und die Häufigkeit der MA-Gespräche ist festgehalten.	Dokumentation und Quali- fikationsformulare	vorhanden/ Gespräche mind. ein- mal pro Jahr	2001	WH, WS, TS
		Es existiert ein Konzept, wann und in welcher Form Fortbildung, Weiterbildung und Praxisberatung erfolgen.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Es existiert ein für die Mitarbeitenden transparentes Lohnsystem.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS
1.5	Aussenbeziehungen	Es ist geregelt, in welcher Form und zu welchem Zweck mit Aussenstellen zusammengearbeitet wird.	Betriebs- und Betreuungskonzept	vorhanden	2001	WH, WS, TS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
2.	Klientinnen/ Klienten					
2.1	Definition Ziel- gruppe	Die Zielgruppe ist definiert bezüglich Behinderung, Alter und Geschlecht so- wie allfälligen weiteren ein- bzw. ausschliessenden Kriterien.	Betriebs- und Betreuungs- konzept	vorhanden	2001	WH, WS, TS
2.2	Aufnahme- verfahren	Das Aufnahmeverfahren ist geregelt.	Betriebs- und Betreuungs- konzept	vorhanden	2001	WH, WS, TS
2.3	Austritts- verfahren	Das Austrittsverfahren ist geregelt.	Betriebs- und Betreuungs- konzept	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Die möglichen Gründe für eine vorzeitige Entlassung seitens der Institution sind festgehalten.	Dokumentation			
		Eine geeignete, realisier- bare Anschlusslösung bei Entlassung seitens der Institution sowie bei regu- lärem Austritt ist vorge- schlagen.	Akteneintrag im Einzelfall	vorhanden	2001	WH, WS, TS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
2.4	Rechte und Pflichten	Die wesentlichen Rechte und Pflichten der KlientInnen sind in einem Vertrag geregelt.	Vertrag zwischen Institution/KlientInnen resp. deren rechtl. Vertretung	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Es existiert eine klare, verständliche Hausordnung. Die Art und Weise der Information an die KlientInnen ist festgelegt.	Hausordnung/ Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Das Beschwerdeverfahren ist geregelt. Eine in die direkte Betriebsführung nicht involvierte Beschwerdeinstanz ist bestimmt.	Bestandteil des Vertrages Institution/ KlientInnen	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Die Pensionspreise und/oder allf. weitere Kosten sind geregelt.	Taxordnung	vorhanden	2001	WH, WS, TS
2.5	KlientInnenzufriedenheit	Methode und Häufigkeit zur Bestimmung der KlientInnenzufriedenheit sind festgehalten.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
3.	Dienst- leistungen					
3.1	Autonomie	Es ist definiert, wie die Autonomie der KlientInnen respektiert wird.	Betriebs- und Betreuungskonzept	vorhanden	2001	WH, WS, TS
		Individuelle Ausnahmen sind zu begründen und mit den Betroffenen oder deren Vertretung zu besprechen.	Akteneintrag im Einzelfall	vorhanden	2001	WH, WS, TS
3.2	Förderplanung	Es besteht für jede Person eine individuelle Förderplanung. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.	individueller Förderplan	vorhanden	2001	WH, WS, TS
3.3	Mitwirkung der Klientinnen und Klienten	Es ist festgehalten, in welchen Bereichen und in welcher Form die KlientInnen mitwirken.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS
3.4	Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsversorgung	Die Gesundheitsvorsorge und -versorgung ist dokumentiert. Die medizinische Betreuung, auch in Notfallsituationen, ist geregelt.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH, WS, TS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
3.5	Verpflegung	Die Kriterien für das Ernährungsangebot sind festgelegt. Individuelle Bedürfnisse werden angemessen berücksichtigt.	Dokumentation (Ernährungskonzept, Menüplan, Diätplan, usw.)	vorhanden	2001	Inst., die Verpflegung anbieten
3.6	Soziale Kontakte	Es wird festgelegt, wie die Interessen und Bedürfnisse der KlientInnen ermittelt und umgesetzt werden (betr. soziale Kontakte und Freizeitgestaltung).	Dokumentation (Freizeitprogramm, Wochenplan, usw.)	vorhanden	2001	WH
3.7	Privatsphäre	Auf Wunsch steht ein Einzelzimmer zur Verfügung. Ausnahmen sind zu begründen.	Zimmerzuteilung/ Dokumentation betr. Ausnahmen	Einzelzimmer/ Ausnahmen möglich	2001	WH
		Jede/r KlientIn hat Anspruch auf einen eigenen Bereich, in welchen er/sie sich zurückziehen kann und die Möglichkeit hat, diesen selbst zu gestalten.	Raumzuteilung	vorhanden	2001	WH

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
3.8	Arbeit, Be- schäftigung	Es existiert ein abwechs- lungsreiches Arbeits- bzw. Beschäftigungsangebot, welches den individuellen Fähigkeiten der Klient- Innen entspricht.	Betriebs- und Betreuungs- konzept, Förderplan (s. auch Pkt. 3.2)	vorhanden	2001	WH, WS
		In Wohnheimen mit Be- schäftigung ist die Tages- struktur geregelt.	Dokumentation	vorhanden	2001	WH
3.9	Entlohnung, Anerkennung	Die BSV-Richtlinien be- züglich Entlohnung (Kreis- schreiben Werkstätten) sind eingehalten.	Vertrag zwischen Institu- tion/KlientInnen resp. deren rechtl. Vertretung	vorhanden	2001	WS
		Das Lohnsystem ist den KlientInnen bekannt. Die Art und Weise der Infor- mation an die KlientInnen ist festgelegt.	Lohntabelle/ Dokumentation	vorhanden	2001	WS
		Die Kriterien für die Ein- stufung der KlientInnen in die Lohnkategorien (a–f) sind transparent.	Dokumentation	vorhanden	2001	WS

Nr.	Qualitative Bedingung		Überprüfungsmittel (Indikator)	Standard ¹	Einführung bis spä- testens 1. Januar	gültig für fol- gende Insti- tutionstypen
	Bereich	Bedingung				
		Es finden regelmässig Standortgespräche mit den KlientInnen statt. Die Form und die Häufigkeit dieser Gespräche ist festgehalten.	Dokumentation (z.B. Förderplan)	vorhanden/ mind. ein- mal pro Jahr	2001	WH, WS

¹ Sämtliche Dokumente müssen in schriftlicher Form vorhanden sein. Sie sind stets den neusten Gegebenheiten anzupassen und dürfen, falls nicht anders vermerkt, höchstens 3 Jahre alt sein. Die Dokumentation kann auch Bestandteil des Betriebs- und Betreuungskonzeptes sein.

² Wohnheim mit oder ohne Beschäftigung, kollektive Wohnformen

Hinweise zu Ziff. 1.3, Anhang 3

Leitbild

- Inhalt: – umschreibt den Unternehmenszweck bzw. die Mission
– umschreibt das grobe Tätigkeitsgebiet
– legt die obersten Ziele und Grundhaltungen fest
- Form: Beschränkte Zahl von Grundsätzen
- Umfang: In der Regel nicht mehr als eine A 4-Seite

Betriebs- und Betreuungskonzept

- Inhalt: – Trägerschaft
– Zweckbestimmung
– Organisation (Organigramm)
– Verantwortlichkeiten (Leitung, Aufsicht, usw.)
– Deckung der Betriebskosten
– Aussenbeziehungen
– Stellenplan
– Zielgruppen
– Anzahl und Art der verfügbaren Plätze gemäss vom BSV bewilligter Bedarfsplanung
– Aufnahme- und Austrittsverfahren
– Öffnungs- resp. Betriebstage
– Betreuungsangebot (Arbeits-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten, Pflege, usw.)
– Autonomie der KlientInnen
– Einbezug von Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretung
– Tagesablauf (Tagesstruktur, usw.)
– weitere Punkte gem. spez. Bedürfnissen der Institution

Anhang 4: Anforderungen an das Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement (QM) muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das QM ist in das Führungs- und Organisationssystem integrierbar und gewährleistet die Einhaltung der vom BSV, Geschäftsfeld IV, verlangten qualitativen Bedingungen (vgl. Anhang 3). Die Erfüllung der Bedingungen wird nachgewiesen.
2. Das QM ist prozessorientiert und unterstützt eine kontinuierliche Entwicklung der Institution und deren Qualität. Die Entwicklungen sind in geeigneter Form nachgewiesen.
3. Das QM regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen (mind. einmal jährlich), verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und Regelungen und beschreibt auch das Vorgehen bei Abweichungen von den qualitativen Bedingungen und/oder anderer Qualitätsziele.
4. In die Beurteilung der Dienstleistungen sind insbesondere die Klientinnen und die Klienten der Institution einbezogen.
5. Das QM ist in geeigneter Form dokumentiert und überprüfbar.